

# Klienteninfo 4/2020

COVID-19-Krisenbewältigungsfonds	1
COVID-19-Kurzarbeit: Häufig gestellte Fragen	3
Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend	

## Sehr geehrte Klienten,

leider hat das Corona-Virus mittlerweile massive wirtschaftliche Auswirkungen! Folgende Maßnahmen wurden bereits beschlossen, wobei die konkrete Ausgestaltung und Details teilweise noch offen sind!

### COVID-19 – Krisenbewältigungsfonds:

Eigener mit bis zu 4 Mrd. EUR dotierter „COVID-19 Krisenbewältigungsfonds“, der ua. für folgende Maßnahmen zu verwenden ist:

Maßnahmen zur Belebung des Arbeitsmarktes (insbesondere Kurzarbeit)

Maßnahmen zur Abfederung von Einnahmenausfällen in Folge der Krise

Maßnahmen zur Konjunkturbelebung.

Die Richtlinien für die Abwicklung der Fondsmittel werden mittels Verordnung festgelegt werden.

- **Neue Kurzarbeitsregelung**  
Die neue Regelung der Kurzarbeit, die bereits ab heute, 16.3.2020 gelten soll, soll vor allem auch kleinen und mittleren Unternehmen helfen und ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Reduzierung der Arbeitszeit bis auf Null.  
Die Kurzarbeit kann vorerst auf maximal 3 Monate befristet abgeschlossen werden.
- **Sonderregelungen für Finanzamts-Zahlungen**  
Das Bundesministerium für Finanzen hat nachstehende Maßnahmen für Steuerpflichtige, die konkret auf Grund der COVID-19-Krise von Liquiditätsengpässen betroffen sind, bekanntgegeben und angeordnet, dass sämtliche diesbezüglichen Anträge sofort zu bearbeiten sind.
- **Herabsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020**  
Steuerpflichtige, die durch das COVID-19-Virus bedingt von einer Ertragseinbuße betroffen sind, können bis 31.10.2020 einen Antrag auf Herabsetzung von Einkommen oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 auf bis zu Null EURO stellen.
- **Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen**  
Wird der Steuerpflichtige liquiditätsmäßig derart betroffen, dass er die Vorauszahlung in der festzusetzenden Höhe nicht bezahlen kann, kann er bei seinem Finanzamt anregen, die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zur Gänze nicht festzusetzen oder die Festsetzung auf einen Betrag zu beschränken, der niedriger ist als die voraussichtliche Jahressteuer 2020.

**HINWEIS:** Wir haben die vorliegende Klienteninfo mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

- **Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen**  
Das Finanzamt hat von einer Festsetzung von Nachforderungszinsen von Amts wegen Abstand zu nehmen, wenn aus der Herabsetzung oder dem Wegfall der Vorauszahlungen bei der Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2020 Nachforderungszinsen resultieren würden.
- **Stundung und Entrichtung in Raten**  
Der Steuerpflichtige kann beim Finanzamt beantragen, die Entrichtung einer Abgabe zu stunden oder die Entrichtung in Raten zu gewähren.
- **Stundungszinsen**  
Der Steuerpflichtige kann (zB im Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung) anregen, von der Festsetzung der Stundungszinsen abzusehen.
- **Säumniszuschläge**  
Der Steuerpflichtige kann weiters beantragen, einen verhängten Säumniszuschlag herabzusetzen oder nicht festzusetzen. Das Finanzamt hat bei der Erledigung eines derartigen Antrags davon auszugehen, dass kein grobes Verschulden an der Säumnis vorliegt, wenn die konkrete Betroffenheit durch die COVID-19-Krise glaubhaft gemacht wurde.

Gerne dürfen wir Ihnen deshalb unsere rasche Unterstützung bei anstehenden Sofortmaßnahmen anbieten:

Antrag auf Steuerstundung bei den aktuell fälligen Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnabgaben

Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlungen 2020

Ermittlung der Steuernachzahlung 2019 und Planung der Finanzierung

Planung und Umsetzung lohngestaltender Maßnahmen auf Basis der derzeit bekannten Informationen der Bundesregierung. Auch wir sind derzeit auf die mediale Berichterstattung angewiesen und auf weitere **arbeitsrechtliche Informationen und Förderungen gespannt.**

Hinsichtlich Ihrem **Personalmanagement gibt es folgende Möglichkeiten:**

- vereinbarter einvernehmlicher Sonderurlaub
- freiwillige Arbeitszeitreduzierung
- Kurzarbeit - Vereinbarung
- Heimarbeit / Telearbeit
- Aussetzung des Dienstverhältnisses über unbestimmte Zeit
- Kündigung von Dienstverhältnissen

## COVID-19-Kurzarbeit: Häufig gestellte Fragen

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend Stand 15.03.2020

 Bundesministerium  
Arbeit, Familie und Jugend

Was ist die „Corona Kurzarbeit“	3
Was ist das Ziel der Kurzarbeit?	3
Ist Kurzarbeit für alle Unternehmen möglich?	3
Was sind die Schritte, wenn ein Unternehmen Kurzarbeit plant?	4
Wie ist der Erstkontakt mit dem AMS möglich?	4
Welche Informationen werden vom AMS benötigt?	4
Kann die Arbeitszeit auch auf 0 Stunden reduziert werden?	4
Muss der Arbeitnehmer seinen gesamten Urlaub und sein gesamtes Zeitguthaben verbrauchen?	4
Wie viel Geld bekommt der Arbeitnehmer? Wie hoch sind die Nettoersatzraten?	4
Muss der Arbeitgeber weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge bezahlen?	5
Wie schnell kann das Kurzarbeitsmodell vereinbart werden?	5
Wie lange ist die Förderdauer?	5
Kann der Arbeitgeber Mitarbeiter während Kurzarbeit kündigen?	
Wie lange muss der Arbeitgeber Mitarbeiter nach der Kurzarbeit behalten?	5

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf der zwischen den Sozialpartnern getroffenen Vereinbarungen. Die eingereichten Kurzarbeitsanträge werden umgehend bearbeitet. Das AMS arbeitet mit Hochdruck an der notwendigen technischen Umstellung vom bisherigen Kurzarbeitsmodell auf das neue Modell.

### Was ist die „Corona Kurzarbeit“

- Neue, erleichterte Form der Kurzarbeit
- Vorläufig für sechs Monate

### Was ist das Ziel der Kurzarbeit?

- Sicherung der Arbeitsplätze
- Liquidität der Unternehmen erhalten
- Bewährte Fachkräfte sichern

### Ist Kurzarbeit für alle Unternehmen möglich?

Kurzarbeit ist für Unternehmen unabhängig von der jeweiligen Betriebsgröße und unabhängig von der jeweiligen Branche möglich.

### Was sind die Schritte, wenn ein Unternehmen Kurzarbeit plant?

1. Schritt: Umgehende Verständigung des AMS über bestehende Beschäftigungsschwierigkeiten.
2. Schritt: Gespräche mit Betriebsrat, wenn vorhanden
3. Schritt: Sozialpartnervereinbarung (Wirtschaftskammer und Gewerkschaft)
4. Schritt: Einbringung des Antrages beim zuständigen AMS

### Wie ist der Erstkontakt mit dem AMS möglich?

Der Erstkontakt mit dem AMS kann per Mail oder telefonisch erfolgen.

### Welche Informationen werden vom AMS benötigt?

- Genauer Beschäftigtenstand
- Geplante Dauer der Kurzarbeit
- Anzahl der von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Durchschnittliches Einkommen in den jeweiligen Einkommensgruppen
- Geplante maximale Arbeitszeitreduktion

### Kann die Arbeitszeit auch auf 0 Stunden reduziert werden?

- Im gesamten Durchrechnungszeitraum kann die Arbeitszeit und somit das Entgelt um maximal 90 Prozent reduziert werden.
- Dabei können aber auch längere Zeiträume mit einer Wochenarbeitszeit von 0 Stunden vereinbart werden. Beispiel: Kurzarbeitsdauer 6 Wochen; 5 Wochen 0% Arbeitszeit, 1 Woche 60%.
- Der Durchrechnungszeitraum darf nicht länger sein als der bewilligte Kurzarbeitszeitraum.

### Muss der Arbeitnehmer seinen gesamten Urlaub und sein gesamtes Zeitguthaben verbrauchen?

- Bei der Corona-Kurzarbeit müssen Arbeitnehmer in Abstimmung mit dem Arbeitgeber ihren gesamten Urlaubsanspruch vergangener Urlaubsjahre und ihr gesamtes Zeitguthaben verbrauchen.
- Bei einer Verlängerung der Kurzarbeit über drei Monate hinaus sind weitere drei Wochen Urlaubsanspruch zu konsumieren.
- Das Urlaubsentgelt bemisst sich am Entgelt vor Kurzarbeit und ist vom Arbeitgeber zu tragen.

### Wie viel Geld bekommt der Arbeitnehmer? Wie hoch sind die Nettoersatzraten?

Die Kurzarbeitsbeihilfe des AMS bemisst sich am Nettoentgelt des Arbeitnehmers vor Kurzarbeit und garantiert ein Mindesteinkommen:

Bis zu € 1.700,- Bruttoentgelt beträgt das Entgelt 90% des bisherigen Nettoentgelts.

Bis zu € 2.685,- Bruttoentgelt beträgt das Entgelt 85% des bisherigen Nettoentgelts.

Bis zu € 5.370,- Bruttoentgelt beträgt das Entgelt 80% des bisherigen Nettoentgelts.

### **Muss der Arbeitgeber weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge bezahlen?**

In den Pauschalsätzen des AMS sind auch die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge enthalten. Die Sozialversicherungsbeiträge des Dienstgebers bemessen sich aber am Entgelt vor Kurzarbeit. Im neuen Kurzarbeitsmodell werden auch diese erhöhten Beiträge **ab dem vierten Monat** vom AMS übernommen.

### **Wie schnell kann das Kurzarbeitsmodell vereinbart werden?**

Die Sozialpartner haben zugesagt, ab Abschluss der Gespräche auf betrieblicher Ebene (Vorliegen einer unterschriftsreifen Betriebsvereinbarung/Einzelvereinbarung) eine Sozialpartnervereinbarung innerhalb von 48 Stunden zu ermöglichen.

### **Wie lange ist die Förderdauer?**

Zunächst drei Monate, bei Bedarf kann das Modell um weitere drei Monate verlängert werden.

### **Kann der Arbeitgeber Mitarbeiter während Kurzarbeit kündigen? Wie lange muss der Arbeitgeber Mitarbeiter nach der Kurzarbeit behalten?**

Der Arbeitgeber ist laut Sozialpartnereinigung verpflichtet, während Kurzarbeit und bis zu einem Monat nach Ende der Kurzarbeit den Beschäftigtenstand aufrechtzuerhalten. Bei besonderen Verhältnissen ist über den Entfall der Behaltefrist zu verhandeln.